

SATZUNG

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen "Elterninitiative Grundschule Werdenfelsstraße". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein hat den Zweck der kindlichen und außerschulischen Förderung, Erziehung und Betreuung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z. B.

- Erarbeitung eines Konzeptes für situationsbezogene und familienergänzende Erziehung
- Unterhaltung eines Kindergartens oder Kindertagesstätte auf dieser Grundlage
- Übernahme und Fortführung einer bestehenden Mittagsbetreuung

§ 3 (Mitglieder, Beginn und Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, Vereinszweck und –ziel zu fördern.

Mit der Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung ist die Mitgliedschaft eines oder beider Erziehungsberechtigten (Partnermitglied) in den Verein verbunden. Die Erziehungsberechtigten erhalten gemeinsam eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Partnermitglied ist vom Mitgliedsbeitrag nach § 4 befreit.

Über einen Antrag der Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Sollte dieser die Aufnahme ablehnen, kann der Antragsteller der Ablehnung der Aufnahme widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Der Widerspruch ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 4-wöchiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist, kann der Ausschluss durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem Ausscheidenden keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 4 (Mitgliedsbeitrag)

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mittel, die dem Verein aus seiner Tätigkeit und aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen werden nicht ausgeschüttet. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der

Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, somit jeweils vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand delegiert die Leitung der Einrichtungen des Vereins an die pädagogische Leitung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und pädagogischer Leitung sowie Geschäftsführung wird schriftlich geregelt. Mit der Geschäftsführung einer Einrichtung des Vereins kann auch ein Vorstandsmitglied beauftragt und für diese Tätigkeit beim Verein angestellt und bezahlt werden. Für Abschluss und Kündigung des Vertrages bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand legt einmal jährlich den Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. An den Sitzungen des Vorstandes kann die pädagogische Leitung die Geschäftsführung beratend teilnehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorstand. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Pauschaltätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Vorstandsmitglied sollte nur sein, wer Vereinsmitglied ist.

Vereinsintern gilt, dass der zweite Vorstand von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorstand verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass zu den folgenden Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist:

- Änderung der inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins
- Eingehen von finanziellen Verpflichtungen i. H. v. mehr als 15.000 EUR

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorstand. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, und zwar für das erste Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden.

Sie ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag unter Angabe des Anliegens fordern. Die Einberufung hat in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung tritt frühestens acht und spätestens vierzehn Tage nach Einberufung zusammen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorstand. Das Protokoll ist vom ersten Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden (ausgenommen im Falle des § 10) mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Elternbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem wählbaren Erziehungsberechtigten und einem entsprechenden Stellvertreter für jede Gruppe in der Mittagsbetreuung. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind in der Mittagsbetreuung angemeldet haben. Die Mitglieder im Elternbeirat und die entsprechenden Stellvertreter bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben des Elternbeirates werden im pädagogischen Konzept der Mittagsbetreuung festgelegt.

§ 10 (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins,)

Zu einem Beschluss, der zu einer Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins führt, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 (Liquidation)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur gemeinnützigen Verwendung für die Erziehung von Kindern innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Vereins. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind im Falle der Auflösung des Vereins vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung tritt mit deren Feststellung in Kraft.

Satzung beschlossen am 28.03.2003 und geändert durch Beschlüsse

vom 10.07.2013,

vom 28.10.2020

vom 20.10.2022

vom 15.10.2024.